

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 12.10.2026
Öffentlich einsehbar bis: 12.10.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000006996

Publizierende Stelle
Stadt Bern - Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Baugesuch – Spitalgasse 18, 3011 Bern, Bern

Titel des Bauprojekts

Spitalgasse 18, 3011 Bern

Bauherrschaft: Hardturm AG, Schanzengasse 14, Postfach, 8032 Zürich

Projektierung: Widmer / de Montmollin, Architekten ETH SIA BSA, Unionsgasse 2, 2502 Biel/Bienne

Strasse Nr: **Spitalgasse 18**

Kreis / Grundstück: 1 / 985, (1280)

Bauvorhaben: Einbau eines Split-Gerätes auf dem Zwischendach zur Kühlung von Büroflächen im 4.OG gemäss den aufgelegten Plänen und den aufgestellten Profilen

Bauklasse: Obere Altstadt, Zone mit Planungspflicht

Nutzungszone: Obere Altstadt

Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der Überbauungsordnung

148 Laubenlinien Marktgasse / Spitalgasse

Inventar: Spitalgasse 18: Altstadt - Matte / schützenswert, Kanton / Baugruppe

Es werden Ausnahmen beansprucht nach:

- Art. 38 KEnG von Art. 16 KEnV für das Nicht-Einhalten des sommerlichen Wärmeschutzes
- Art. 38 KEnG von Art. 27 KEnV für keine Eigenstromerzeugung
- Art. 38 KEnG von Art. 44 KEnG für keine Wärmerückgewinnung

Unterlagen

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/299853/documents>

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **11. November 2026**.

Zudem liegen die Auflageakten beim Bauinspektorat, **Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481** in Papierform auf. Sie können während den **Öffnungszeiten, Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern